

TSV 1904 Ottenbach e.V.

Ehrungsordnung



Grundsätze

Der TSV 1904 Ottenbach e.V. würdigt sowohl Verdienste im sportlichen Bereich und in der Vereinsarbeit, als auch langjährige Mitgliedschaften sowie sonstige ihm nahe stehende Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 1 Beantragung von Ehrungen

- (a) Antragsberechtigt für alle Ehrungen sind der Vorstand, die Abteilungsleitungen, in begründeten Einzelfällen auch Mitglieder des Vereins ohne Funktion.
- (b) Ehrungsanträge sind mit der entsprechenden Begründung mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin einzureichen.

§ 2 Ehrungen

Für Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen gelten folgende Richtlinien:

- (a) Anrechnungsfähige Jahre für die Verleihung eines Ehrenzeichens (Vereinsnadel in Silber und Gold) zählen vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (b) Die Vereinsehrennadel in Silber wird für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.
- (c) Die Vereinsehrennadel in Gold wird für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.
- (d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann frühestens nach 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft erfolgen. Weitere Voraussetzungen sind der Besitz der Vereinsehrennadel in Gold sowie langjähriges ehrenamtliches Engagement und besondere Verdienste um den Verein.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- (e) Die Verleihung eines Ehrenzeichens, wie auch die Ernennung zum Ehrenmitglied kann in Ausnahmefällen zu einem früheren Zeitpunkt für außerordentliche Verdienste um den Verein erfolgen.

- (f) Die Ehrenzeichen können auch für besondere sportliche Erfolge auf regionaler und überregionaler Ebene verliehen werden, ohne dass die Voraussetzungen in §1 (a) bis (c) erfüllt sind.

§ 3 Verleihung von Ehrungen

- (a) Die Verleihung eines Ehrenzeichens erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (b) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch Vorstand und Hauptausschuss.
- (c) Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (d) Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren Ehrungsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.